

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

12. Conservator der inländischen Kunstdenkmale und Alterthümer

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

12. Conservator der inländischen Kunstdenkmale und Alterthümer.

Er hat die Obliegenheit, möglichst genaue Kenntniß von dem Dasein und dem Zustande der im Großherzogthum befindlichen Kunstdenkmale und Alterthümer zu sammeln, deren Erhaltung zu fördern, und interessante künstliche Fahrnisse dieser Art, so weit thunlich, für die vom Staat angelegte, zur Zeit mit der Großh. Alterthumshalle verbundene Sammlung von inländischen Kunstdenkmälern und Alterthümern zu erwerben.

August v. Bayer, Hofmaler in Carlsruhe, f. o.

13. General-Wittwen- und Brandcasse.

Die im Jahr 1810 gegründete und unter den Schutz der Verfassung gestellte General-Wittwencasse für die Hof- und Civil-Staatsdiener ist eine von der Staatscasse getrennte gesellschaftliche Anstalt, welcher die berechtigten Diener beizutreten verpflichtet sind und deren Fonds aus den vorher in einzelnen Landestheilen bestandenen Wittwencassen, einer Staatsdotacion und den Gratualquartalien besteht.

Die Mitglieder entrichten Receptions- und Meliorationstagen und Jahresbeiträge, wogegen die Wittwen und Kinder derselben Beneficien und Pensionen empfangen.

Die Rechnung führt ein Generalcassier, die Verwaltung ein aus Local-Staatsdienern zusammengesetzter Verwaltungsrath.

Ueber die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an der Cassé entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungs-Gerichtshof; zur Entscheidung im Vorverfahren ist der Verwaltungsrath der Anstalt zuständig.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude ist eine schon im vorigen Jahrhundert in einzelnen Landestheilen gegründete, später auf das ganze Land ausgedehnte Staatsanstalt mit Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme und mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Mitglieder und der Vergütung von $\frac{4}{5}$ des Schadens nebst der Verpflichtung zum Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude. Letztere werden nach ihrem mittleren Bauwerth unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Kaufwerths eingeschätzt und die Mittel zur Bezahlung der Brandentschädigungen und des sonstigen Aufwandes durch Umlagen nach